



HVBG

HVBG-Info 24/1989 vom 07.09.1989, S. 1948 - 1953, DOK 456.2/017-BSG

Zur Frage, ob die Verletztenrente nach § 587 RVO a.F. unter Anrechnung einer Abfindung (§§ 9, 10 KSchG) vorzunehmen ist - BSG-Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88

Zur Frage, ob die Erhöhung der Verletztenrente nach § 587 RVO a.F. unter Anrechnung einer Abfindung (§§ 9, 10 KSchG) vorzunehmen ist; hier: BSG-Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88 - Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1989 - 2 RU 33/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Anspruch eines Schwerverletzten auf Erhöhung der Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf die Vollrente nach § 587 a.F. bei Zahlung einer Abfindung des Arbeitgebers nach §§ 9, 10 KSchG.

Orientierungssatz:

Bindende Wirkung von Bescheiden - Entlassungsabfindung - Arbeitsentgelt:

1. Zwar beschränkt sich die bindende Wirkung von Bescheiden grundsätzlich nur auf den bescheidmäßigen Ausspruch, den Verfügungssatz (vgl. BSG 07.12.1976 8 RU 44/76 = SozR 1500 § 77 Nr. 18 = VB 145/77). Entscheidend ist jedoch, was der Bescheid geregelt hat. Diese Regelung kann aus mehreren Teilen bestehen, so daß ein Verwaltungsakt durchaus auch mehrere Verfügungssätze enthalten kann (vgl. BSG 31.05.1978 5 RJ 76/76 = BSGE 46, 236, 237).
2. Verwaltungsakte weisen nicht stets wie Urteile eine strenge Trennung zwischen Tenor - hier Verfügungssatz - und Begründung auf. Daher ist die gesamte Begründung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie für einen Verwaltungsakt typische, der Bindung fähige Regelungen trifft.
3. Zur Frage, ob eine Entlassungsabfindung Arbeitsentgelt i.S. des § 14 SGB IV ist.